

Übersicht zum Bereicherungsrecht

I. Verhältnis zu anderen Rechtsinstituten / Anspruchsgrundlagen

1. Anfechtung, §§ 119 f. BGB

Nach wirksam erklärter Anfechtung erfolgt die Abwicklung über das BerR. Umstr. ist nur die AGL (s.u.). Allerdings wird die Anfechtung idR iRe vertraglichen Anspruchs geprüft!!!

2. Rücktritt (Rechtsfolge §§ 346 f. BGB)

Das urspr. Rechtsverhältnis wird in ein *Rückgewährschuldverhältnis* umgewandelt; dieses ist Rechtsgrund iSd § 812 (auch vertretbar: §§ 346f sind spezieller) → jedenfalls § 812 (-)

3. Widerruf (Rechtsfolge: § 357)

eigenständiges Rückabwicklungsverhältnis iSd 357. Dieses ist Rechtsgrund iSd § 812 (auch vertretbar: § 357 ist spezieller) → jedenfalls § 812 (-)

4. Kündigung (Rechtsfolge: ex nunc)

Für die Vergangenheit erfolgt keine Rückabwicklung nach § 812; zukünftig denkbar

5. Störung der Geschäftsgrundlage § 313 BGB

RF des § 313 I, II ist grds. ein Anspr. auf Vertragsanpassung. Ist diese nicht zumutbar erfolgt eine Rücktritts-/Kündigungsmöglichkeit nach § 313 III (→ siehe oben)

6. GoA, §§ 677 ff. BGB

a) *berechtigte GoA* = Rechtsgrund i. S. d. § 812

b) *unberechtigte GoA*: Bereicherungsrecht findet über § 684 S. 1 Anwendung (*hM*: RF-Verweisung)

Exkurs: Voraussetzungen der GoA

1. Geschäftsbesorgung
2. Fremdes Geschäft
3. Fremdgeschäftsführungswille (FGW)
4. Ohne Auftrag /sonstige Berechtigung

Bei ber GoA: 5. mit Willen des GH

Bei unber GoA: 5. ohne Willen des GH

Exkurs: Anspruchsgrundlagen bei der GoA

	GH → GF	GF → GH
Ber GoA	§§ 677, 681 S.2, 667 § 280 I	§§ 677, 683 S. 1, 670 RF? 110 HGB analog 1877 III BGB analog
unber GoA	§ 678 § 280 I str.	§§ 684, 818 hM RF

Beachte: idR scheitern GoA Ansprüche spätestens beim FGW

(P) Hauptproblem Spannungsfeld zur GoA: auch fremdes Geschäft

1. Problem: nichtige Werkverträge

BGH: auch fremdes Geschäft (+), damit wird FGW widerlegbar vermutet; aber kaum widerlegbar

RF: Werkunternehmer bekommt Anspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 (iVm § 1877 III analog); Besteller hat Gegenansprüche aus § 280 I BGB der berechtigten GoA nur bei Verschulden des Werkunternehmers

HL: auch fremdes Geschäft (-), kein FGW des K, da dieser mit eigenen GF-Willen seine vermeintliche Pflicht aus dem WerkV erfüllen möchte

RF: Lösung über das BerR

2. Problem: Steuerberater verstößt gegen des RDG

BGH gibt Mandanten Anspruch aus § 280 I der ber.GOA; Aufwendungsanspruch des Steuerberaters aus 670,677,683 S. 1 idR (-), da er Aufwendungen nicht für erforderlich halten durfte

3. Achtung:

Rechtsfigur des auch fremden Geschäftes darf keine vertraglichen Wertungen unterlaufen, daher auch nach BGH kein auch fremdes Geschäft zL von Minderjährigen (bspw. Rückflug im Flugreisefall) und auch nicht zu Lasten des Vertretenen bei §§ 177f. BGB (siehe Fall 3)

7. angemäÙte Eigengeschäftsführung (§ 687 II 1)

Kein Fall der GoA im engeren Sinne! Vor: GF führt ein fremdes Geschäft als eigenes (und damit gerade Eigengeschäftsführungswille und kein Fremdgeschäftsführungswille), obwohl er positive Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts hat!

bei Ansprüchen des GH gegen den GF keine Verdrängung der §§ 812 ff., weil der treuwidrige Geschäftsführer nicht schutzwürdig ist. Für Ansprüche des GF ist § 687 II 2 (Bestehen der Ansprüche ohnehin sehr selten) bei *angemäÙter* GOA abschließend; dh §§ 812 ff. (-)

8. EBV, §§ 987ff. BGB

Achtung:

Problem der Sperrwirkung kann sich nur stellen, wenn die Vindikationslage bejaht wird

4 Arten von EBV-Ansprüchen

3 mal Eig → Bes

- 985 Herausgabe
- 989 (990) SchErs
- 987 (990) Nutzungersatz

1 mal Bes → Eig

994f. Verw.; idR Über § 1000 (ZBR) zu prüfen

a) § 985: sperrt niemals §§ 812f. (ggf. aber Probleme mit Vorrang der Leistungsbeziehung – s.u.)

b) §§ 989, 990: im Hinblick auf Schadensersatz gibt es grds. kein Spannungsfeld zum Bereicherungsrecht, da es im BerR um Wertabschöpfung und nicht um Schadensersatzansprüche geht

Allerdings haben § 816 I 1 und § 951 in der Rechtsfolge starke Ähnlichkeiten zu Schadensersatzansprüchen, da hier der (ehemalige) Eigentümer Wertersatz für sein verlorenes Eigentum bekommt.

→ Beide AGL werden aber als Rechtsfortwirkungsansprüche von § 985 BGB nicht (!) gesperrt

generell gilt: Keine Sperrwirkung (weil weder Nutzungen noch Schadensersatz):

→ Verarbeitung, Vermengung, Vermischung (§§ 946ff.):

§§ 812 ff. finden über § 951 Anwendung

→ Veräußerung: es gilt u.a. § 816 (gewährt keinen SchErs, sondern Wertersatz)

→ Verbrauch: es geht um Wertersatz und nicht um SchErs oder Nutzungen

b) §§ 987, 990: § 993 I 2. HS sperrt das Bereicherungsrecht im Hinblick auf **Nutzungen (dazu muss zwingend eine Vindikationslage bejaht werden)**

denn der Grundsatz ist: der gutgl. und unverklagter (aber unberechtigte) Besitzer haftet nicht auf Nutzungersatz, dann muss er es auch nicht über das Bereicherungsrecht!

Aber 3 Sonderfälle, bei welchen der gutgl. und unverklagter Besitzer auf Nutzungersatz haftet

- 988 direkt
- 993 I 1. HS
- **988 analog** bei Rechtsgrundlosigkeit (BGH (+); hL (-), aber Ausnahme von der Sperrwirkung, dh Anwendbarkeit von 812(+))

c) §§ 994f.: Verdrängung der §§ 812f. Durch §§ 994f. (abschließend!), sofern Verwendungen vorliegen (ganz hM). Beachte: Der BGH vertritt in diesem Zusammenhang im Hinblick auf § 951 BGB eine absolute Sperrwirkung. Dies bedeutet, dass selbst wenn nach dem vom BGH vertretenen engen Verwendungsbegriff keine Verwendungen vorliegen, dennoch ein Ausgleichsanspruch gem. §§ 951, 812 I S.1 1. Alt (str.bei S.2 2.Alt) gesperrt und damit ausgeschlossen ist (sehr str.; hL lehnt dies ab).

II. Verhältnis: Leistungs-/ Nichtleistungskondiktion

1. Grundsatz: Vorrang der Leistungskondiktion bzw. der Leistungsbeziehung

Aufbauhinweis: Der Vorrang der Leistungsbeziehung kann entweder im Rahmen der Eingriffskondiktion bei dem Merkmal „in sonstiger Weise“ eingebaut werden, indem man darauf abstellt, dass dies nur vorliegt, sofern der Bereicherungsgegenstand dem Empfänger von niemanden geleistet worden ist (vgl. Palandt § 812 Rn. 10). Es ist jedoch auch vertretbar zunächst die Voraussetzungen der Eingriffskondiktion zu prüfen und dann zu problematisieren, ob diese durch den Vorrang der Leistungsbeziehung gesperrt ist. Ferner kann auch am Anfang des Anspruchs aus der Eingriffskondiktion die Sperrwirkung diskutiert werden, wenn sie greift.

Grundsatz: der Bereicherte soll nur mit dem Leistenden abwickeln müssen
(= Vorrang der Leistungsbeziehung)
„Abwicklung übers Eck“

Arg.: so wird das Einrede- und Insolvenzrisiko interessengerecht verteilt
→ jeder soll seine Einwendungen behalten
→ keiner soll Einwendungen aus Drittverhältnissen ausgesetzt sein
→ jeder soll das Insolvenzrisiko desjenigen tragen, den er sich als Vertragspartner ausgesucht hat

Es sind daher in der Klausur stets die Leistungsbeziehungen festzustellen, wobei im Rahmen des BerR die Leistung aus der Sicht eines obj. Empfängers!

Grds. ist dann im Rahmen dieser Leistungsbeziehungen abzuwickeln, es sei denn es ergibt sich aus Wertungsgründen etwas anderes. Letztlich bestimmen aber die Leistungsbeziehungen („Statisten“) niemals die Lösung des Falles, sondern dies bestimmt die Lösung aus Wertungsgründen („Hauptrolle“: es verbietet sich jedwede schematische Lösung!)

2. Ausnahmen aus Wertungsgründen

„es verbietet sich jedwede schematische Lösung“

(dh das Ergebnis kann nicht schematisch bestimmt werden, sondern erfolgt aufgrund von Wertungserwägungen. Keinesfalls heißt das, dass sich eine strukturierte Lsg. Verbietet!)

Letztlich ist damit entscheidend, wann ist der potentielle Gläubiger des § 812 schutzwürdiger als „der Bereicherte“, so dass auch gesetzlichen Wertungsgründen doch ein Durchgriff zuzulassen ist. Berühmte Wertungen:

- Veranlassungsprinzip: Dritter muss mangels Veranlassung der Zahlung aus der Abwicklung heraus gehalten werden (vgl. Fall / BerR *Medicus*, BR, 18. Aufl., Rn. 677; **L&L 6, 2003!!**)
- der Dritte ist geschäftsunfähig / minderjährig
- der Bereicherte hat die Sache unentgeltlich erlangt, Rechtsgedanken der §§ 816 I 2, 822
- der Bereicherte könnte im Fall von § 951 auch nicht gutgläubig erwerben, Wertungen der §§ 932 II, 935 BGB (Einbaufälle, „Jungbullenfall“) Bsp.: Dieb D stiehlt B den Jungbullen. D veräußert diesen an den gutgl. Metzger M, der diesen zu Wurst verarbeitet. B möchte Ausgleich von M. Zu Recht?

Weitergehende Aufbauhinweis: In der Klausur sollte man sich zumindest immer gedanklich überlegen, wo sich Leistungsbeziehungen befinden. Im Rahmen der gefragten Ansprüche ist dann § 812 I S. 1 BGB zu prüfen (1. Etwas erlangt; 2. durch Lstg. oder in sonstiger Weisen; 3. ohne Rechtsgrund; 4. ggf. Korrektur des Ergebnisses aus Wertungsgesichtspunkten).

Wie oben bereits dargestellt ist beim Punkt 2. zu überprüfen, ob eine Leistung des Bereicherungsgläubigers vorliegt. Ist dies gegeben so spricht eine Regelvermutung dafür, dass der Anspruch aus § 812 I S. 1 1. Alt „durch geht“. Dies ist jedoch keinesfalls zwingend. Selbstverständlich kann trotz des Vorliegens einer Leistungskondition aus Wertungsgesichtspunkten (Punkt 4.) ein Anspruch im Verhältnis dieser Parteien abgelehnt werden. Damit ist die Entscheidung, ob Lstg. oder Nicht-Lstg. im Ergebnis häufig nicht entscheidend.

Verneint man hingegen die Leistung, so ist nach der herrschenden Dogmatik eine Eingriffskondition („in sonstiger Weise“) grundsätzlich nur denkbar, wenn das erlangte Etwas nicht durch die Leistung eines Dritten erfolgt ist. Dies ist dann inzident (am besten noch unter Punkt 2.) zu prüfen. Liegt die Leistung eines Dritten vor, so ist der Durchgriff über die Eingriffskondition grds. gesperrt. Jedoch kann auch dieses Ergebnis noch aus Wertungsgesichtspunkten korrigiert werden (auch dies ist unter Punkt 2. zu prüfen, da andernfalls die Prüfung zu Ende ist. Gegebenenfalls bietet sich dann jedoch an, den Prüfungspunkt ohne Rechtsgrund vor den Punkt 2. zu ziehen).

Sonderproblem: Der Leistungsbegriff im Dreipersonenverhältnis --> siehe Fälle 6 und 7 (lesenswert zum bei Abtretung einer nicht bestehenden Forderung **BGH I & I 2005, 427; NJW 2005, 1369 f.**) zum Durchgriff bei fehlender Anweisung **vergl. BGH I&I 2008, 503 (Heft 8)**

Bei den sogenannten Bank-Anweisungsfällen sind die Änderungen der §§ 675ff. BGB zu beachten (hierzu unbedingt den Aufsatz in der L&L 03/2010 S. 204f. lesen).

Bsp.: der Anweisende A weist die angewiesene Bank B im Rahmen des Deckungsverhältnisses (vgl. § 675f II BGB) an, Geld an den Empfänger C über eine Gutschrift (vgl. § 675t I BGB) zu überweisen. Dem liegt ein Valutaverhältnis zwischen A und C zugrunde (bspw. KaufV).

Im Valutaverhältnis liegt dabei grds. eine Leistung von A an C vor. Ferner besteht idR eine Leistung zwischen Anweisenden und Angewiesenen. Keine Leistung ist hingegen zwischen Bank und Empfänger vorzunehmen.

Grds. erfolgt die Rückabwicklung somit zwischen A und C. Ausnahmen sind jedoch zu machen, wenn die **Anweisung unwirksam** ist. In diesem Fall ist typischerweise zwischen der Bank B und den Empfänger C abzuwickeln. Nach neuer Rechtslage wird dies **durch § 675j S.1 BGB untermauert**. Liegt die **Autorisierung nicht vor**, darf die Bank das Konto nicht belasten, so dass ein **Anspruch**

aus §§ 675c I, 670 BGB nicht besteht; vgl. § 675u S.1 BGB. Ferner gibt es in den Fällen fehlender Anweisung ein Anspruch auf § 675u S.2 BGB.

In diesem Zusammenhang sind jedoch vier Fälle genauer zu betrachten bzw. zu unterscheiden:

(1) keine zurechenbare Anweisung

Bsp.: Nicht unterschriebener Überweisungsauftrag wird von dem Kunden A in der Bank versehentlich liegen gelassen. Ein übereifriger Bankangestellte schmeißt diesen in die Box für Überweisungsaufträge, wo er fälschlicherweise ausgeführt wird.

Hier erfolgt die Rückabwicklung somit zwischen B und C. Der A muss aus der Rückabwicklung herausgehalten, da er nichts veranlasst hat. Dies wird wiederum durch die Wertungen der §§ 675j und § 675u unterstützt (vgl. auch § 675z)

(2) Minderjährige/Geschäftsunfähige

Anerkannt ist, dass ein **Minderjähriger aus der Rückabwicklung herauszuhalten** ist. Nach neuer Rechtslage wird dies durch **§ 675j S.1 BGB untermauert**, da keine wirksame Autorisierung gem. § 675j vorliegt.

(3) sonstige unwirksame Anweisung und Kenntnis bzw. keine Kenntnis des Empfängers C von der Unwirksamkeit

Hier war es bisher so, dass die Bank bei fehlender Anweisung den **Durchgriff gegenüber dem C** bekam, sofern dieser **Kenntnis von der fehlenden Anweisung** hatte (**dann liegt auch keine Leistung von A an C**). Sofern C keine Kenntnis hatte, entfiel vor der Reform regelmäßig der Durchgriff und es erfolgte eine Rückabwicklung übers Eck. Fraglich erscheint, ob diesem Ergebnis nunmehr die Wertung des § 675u entgegensteht; insb. wegen des 675z.

(P) Fehlüberweisung

Die in der Praxis häufigste Fallgruppe dürfte die **Fehlüberweisung** sein, bei welcher idR der Anweisende versehentlich falsche Daten angibt. Nunmehr dürfte klar sein, dass die Bank in diesen Fällen aufgrund des **§ 675w (wirksame Autorisierung)** das Konto des Kunden belasten darf, so dass die Rückabwicklung zwischen Anweisenden und Empfänger stattfinden muss (auch bisher schon hM).

III. Einzelne Anspruchsgrundlagen

Für alle Ansprüche erforderlich: Erlangtes Etwas

- Jeder geldwerte Vorteil ist ausreichend
- Bei Sachen idR Eigentum und Besitz; ggf, auch nur der Besitz (dann könnten jedoch §§ 861 f., 1007 I, II als spezielle Besitzregeln die Eingriffskondition ausschließen).
- Bei Überweisung ist idR ein Auszahlungsanspruch gegen die Bank erlangt worden. Nach periodischen Abschluss ein Schuldanerkenntnis der Bank.
- Möglich als „erlangtes Etwas“ ist auch die Befreiung von einer Verbindlichkeit.
- str. ist, ob ersparte Aufwendungen ein „erlangtes Etwas“ darstellen können. Nach einer BGH Entscheidung ist dies möglich. Zutreffender Weise (hL) ist dies eine Frage der Entreicherung.

IV. Anspruchsgrundlagen im Rahmen der Leistungskondiktion

1. § 812 I 1 1.Alt *condictio indebiti*, § 812 I 1, 1. Alt. (**Fälle 1-7**)

Leistungsbegriff: bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens zu bestimmen aus der obj. Empfängersicht.

Beachte: Nach § 812 II BGB ist auch die Eingehung einer Verbindlichkeit als Leistung anzusehen, so dass auch die Befreiung von einer Verbindlichkeit über § 812 möglich ist. Dies ist häufig relevant beim abstrakten Schuldanerkenntnis/-versprechen nach §§ 780/781 BGB, wenn dies ohne rechtl-

chen Grund eingegangen wurde. In diesem Fall kann auch nach § 821 BGB Zahlung verweigert werden (§ 821 BGB ist selbstverständlich auch vor Verjährung anwendbar. Zu beachten ist jedoch, dass sich durch das abstrakte Schuldanerkenntnis/-versprechen die Beweislast im Prozess ändert.

Exkurs: Schuldanerkenntnis → zu unterscheiden

(1) Konstitutives/abstraktes Schuldanerkenntnis

→ Schriftform des Annekenntnis §§ 780, 781

→ schafft neuen Schuldgrund: eigene vertragl. AGL §§ 780,781 (wird nicht unterschieden)
ggf. iVm §§ 311 I, 241 I

Konsequenz: Schuldner verliert Rechte/Einreden

Ausn.: wenn Schuldner beweisen kann, dass Anspruch nicht besteht, kann er das Schuldanerkenntnis gem. § 812 I, II BGB kondizieren → **aber Beweislastumkehr!**

Es sind dabei zwei Einkleidung für die Klausur denkbar:

- der Schuldner geht aktiv gegen den Gläubiger vor und möchte das Schuldanerkenntnis gem. § 812 I, II BGB kondizieren
- Der Gläubiger verlangt Zahlung! Neben der ursprünglichen Anspruchsgrundlage ist dabei vor allem ein Anspruch aus §§ 780, 781 BGB gegeben. Jedoch kann der Schuldner bei entsprechender Beweisbarkeit die **Einrede aus § 821 iVm 812 I, II BGB** selbst dann geltend machen wenn der Kondiktionsanspruch verjährt ist. Diese Einrede gilt wohl schon nach dem Wortlaut („auch dann“) aber erst recht auch vor Verjährung.

(2) deklaratorisches Schuldanerkenntnis

→ Bestätigung des Schuldgrunds

→ nicht ausdrücklich geregelt, aber zulässig nach Vertragsfreiheit § 311

→ **formfrei möglich**

→ keine neue AGL, idR werden str. TBM anerkannt, insb. bei § 823 BGB

Konsequenz: entspr.Tatsachen werden abgeschnitten

→ grds. keine Verteidigungsmöglichkeiten

→ nur Anfechtung des deklaratorischen SA

Im Gutachten: TBM nicht mehr diskutieren

Abgrenzung von (1) und (2):

→ nach entspr. RBW,

→ je genauer Schuldgrund bezeichnet, umso eher deklaratorisch

→ wenn kein Schuldgrund aufgeführt, dann konstitutiv

→ im Zweifel deklaratorisch

(3) Beweiserklärung (Bsp.: Angabe, man sei zu schnell gefahren)

→ kein RBW, freie Würdigung des Richters § 286 ZPO

(4) reine Beruhigungserklärung (Bsp:nur damit Situation nicht eskaliert,gibt man Schuld zu)

→ keine rechtlichen Auswirkungen

2. § 812 I 2 1.Alt conditio ad causam finitam

P.: Abgrenzung zu § 812 I 1 1.Alt. BGB bei Anfechtung ?

Bei der Anfechtung ist umstritten, ob diese aufgrund der ex-tunc-Wirkung ein rechtshindernde Einwendung oder aufgrund der nach dem Rechtsgeschäft erfolgenden Erklärung eine rechtsvernichtende Einwendung ist. Die Folge dieses Streits ist insbesondere im Bereicherungsrecht von Bedeutung. Ist die Anfechtung ein rechtshindernde Einwendung ist § 812 I S. 1 1. Alt BGB einschlägig, im Fall einer rechtsvernichtenden Einwendung § 812 I S. 2 1. Alt. BGB.

3. § 812 I 2 2.Alt conditio ob rem / causa data, causa non secuta

P.: Abgrenzung zu § 313 BGB ?

Die conditio ob rem ist sehr viel enger als § 313. In beiden Fällen ist der Umstand nicht Vertragsgegenstand geworden (sonst wäre typischerweise § 812 I 1 1. Alt. einschlägig). Jedoch ist §

313 der Umstand lediglich Grundlage des Vertrages und damit des Leistungsaustauschs geworden. Bei der § 812 I 2 2. Alt. ist der Umstand hingegen Zweck der Vereinbarung gewesen. Dieser Zweck stand zwar außerhalb des Vertrages, ist jedoch Beweggrund für die Leistung gewesen.

Bsp.-Fall: Bei der Unterverbriefung bei Schwarzkauf wird der Kaufpreis geleistet, damit der Verkäufer die Eintragung im Grundbuch veranlasst und so Heilung des nichtigen Kaufvertrages nach § 311b I S. 2 herbeiführt. Rückabwicklung bei nicht erfolgter Eintragung nach § 812 I 2 2. Alt.

4. § 813 Nur dauernde Einreden!

5. § 817 S.1 *condictio ob turpem vel iniustam causa (Fall 12)*

§ 817 S. 1 ist für die Fälle einschlägig, in denen § 812 I S.1 1. Alt. unbilligerweise an § 814 (der nur für § 812 I 1 1. Alt. gilt) scheitert. Bsp.: „Entführungsfall“ Die Eltern zahlen das Lösegeld, um die Freilassung des Kindes zu erreichen. Die Rückzahlung des Lösegelds nach BerR erfolgt über § 817 S. 1.

V. Anspruchsgrundlagen im Rahmen der Nichtleistungskondiktion

1. § 816 I 1

Wichtig: § 816 I 1 wird nie durch die §§ 987f. gesperrt. An § 816 I 1 BGB muss immer gedacht werden, wenn ein wirksamer gutgl. Erwerb vorliegt (§§ 932-934, 892, 2366 BGB; 366 HGB). In diesem Fall beinhaltet § 816 I 1 BGB einen verschuldensunabhängigen Anspruch des ehemaligen Eigentümers gegen den Veräußerer. Ferner ist § 816 I 1 ein gesetzlich geregelter Durchgriff unabhängig vom Vorrang der Leistungsbeziehung. Sofern die Verfügung nicht wirksam ist, besteht für den Eigentümer die Möglichkeit die Verfügung gem. § 185 BGB zu genehmigen und damit die Anspruchsvoraussetzungen von § 816 I 1 herbei zu führen.

(P) Rechtsfolge --> siehe unten beim Umfang der Bereicherung

2. § 816 I 2 (Fall 12 BGB-AT)

Über § 816 I 2 BGB kann der grds. kondiktionsfeste gutgläubige Erwerb kondiziert werden, wenn der Erwerber das Eigentum unentgeltlich erlangt.

Umstritten ist in diesem Zusammenhang die Analogie „unentgeltlich = rechtsgrundlos“. Dies wird von der hM abgelehnt, da § 816 I 2 Ausnahmevorschrift und damit nicht analogiefähig ist. Im übrigen fehlt es auch an einer vergleichbaren Interessenlage, da derjenige, der unentgeltlich Eigentum erlangt weniger schutzwürdig ist, als derjenige, der rechtsgrundlos erlangt. Letzterer kann zwar den Kaufpreis nach 812 BGB kondizieren, jedoch gegebenenfalls mit der Schwäche des § 818 III bzw. der Insolvenz Veräußerers.

3. § 816 II (Fall 13)

§ 816 II umfasst die Leistung eines Berechtigten, welche dem Berechtigten gegenüber wirksam ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Schuldner durch Leistung gegenüber dem Nichtberechtigten frei wird. Bsp.: §§ 407; 408; 2367; etc..

4. § 822 (Fall 8)

Problem ist bei § 822 die Abgr. zu § 816 I 2 BGB. Bei § 816 I 2 verfügt ein Nichtberechtigter, bei § 822 ein (rechtsgrundloser) Berechtigter. Zu beachten ist, dass § 822 nur durchgreift, wenn der Verfügende entreichert nach § 818 III ist, wofür er gutgläubig iSd § 819 sein muss.

5. § 812 I 1 2.Alt. (Eingriffskondition) (Fall 11)

Probleme: Begriff des Eingriffs? (selten anzusprechen, insb. bei unber. Untervermietung)

h.M.: „Lehre vom Zuweisungsgehalt“ **mA:** Rechtswidrigkeits-Theorie

BGH I&I 2007,507; NJW 2007,216 dem Sicherungseigentümer ist Nutzung idR nicht zugewiesen

VI. Ausschlusstatbestände

1. § 814 → nur anwendbar für § 812 I S. 1 1. Alt. BGB

Zu § 814 BGB bei der Anfechtung vergl. BGH I&I 2008, 359: Für Anfechtungsgegner kann § 814 BGB trotz § 142 II BGB nicht gelten, da er ja nie genau weiß, ob es zur Anfechtung kommt. In diesem Zusammenhang ist sicherlich auch eine andere Ansicht vertretbar.

2. § 815 (Fall 10)

§ 815 betrifft nur § 812 I 2. Alt. und ist Ausfluss von Treu und Glaube.

3. § 817 S.2 (Fall 12)

§ 817 S. 2 BGB ist nach der systematischen Stellung eigentlich nur auf § 817 S.1 BGB anwendbar. Nach BGH und h.M. ist er jedoch auf alle Fälle der Leistungskondition anzuwenden, da dieser im Rahmen der Leistungskondition einen allgemeinen Rechtsgedanken widerspiegelt.

Ferner ist nach ganz hM das Wort „gleichfalls“ überflüssig, da der Rechtsgedanke selbstverständlich erst recht zum Tragen kommt, wenn nur dem Leistenden ein solcher Verstoß trifft.

Klassisches Problem: Begrenzung durch § 242 BGB ?

Bei § 817 S. 2 ist jedoch zu beachten, dass dieser gem. § 242 BGB nicht anwendbar sein könnte, sofern diese wider Treu und Glauben zu einer einseitigen Lastenverteilung führt. Nach alter BGH-Rspr. hatte dies bei den sog. „Schwarzarbeiter-Fällen“ zur Folge, dass ein Wertersatz nach § 812 I 1 1. Alt. BGB regelmäßig zu leisten war, da § 817 S. 2 BGB nicht angewendet wurde. Nach neuerer Rechtsprechung und hM greift § 817 S. 2 BGB nunmehr jedoch regelmäßig durch und ein Wertersatz ist nicht zu leisten (siehe auch **BGH in I & I 2006, 303; NJW 206, 45 f.** Ausschluss von § 817 S.2 BGB über § 242 BGB bei sittenwidrigen „Schenkweisen“).

§ 817 S.2 BGB ist insbesondere auch anwendbar beim **sittenwidrigen Ratenkredit**. Hier führt § 817 S. 2 nur dazu, dass keine Zinsen verlangt werden können. Es besteht aber ein Rückzahlungsanspruch zum jeweils vereinbarten Termin. Sittenwidrig sind nur die Zinsen und nicht die Darlehensgewährung. Auch wird nur die zeitlich begrenzte Überlassung geleistet und nicht die dauerhafte. Insofern greift § 817 S. 2 nur insoweit.

VII. Umfang der Bereicherung

1. Grundsatz:

a) § 812: Herausgabe des Erlangten, d. h. z.B. Rückübereignung einer Sache oder Abtretung eines Anspruchs

b) § 818 I: Herausgabe der gezogenen Nutzungen und Surrogate

Beachte: Surrogat meint nicht das durch Verkauf Erlangte,
(S) „enger Surrogatsbegriff“

2. Ausnahme:

§ 818 II: Herausgabe des objektiven Wertes bei Unmöglichkeit

Beachte: Herauszugeben ist das ursprünglich Erlangte (also ggf. Eigentum und Besitz an einer unbeschädigten Sache). Ist der Gegenstand nach der Erlangung durch den Bereicherungsschuldner beschädigt worden, so ist grds. für die Beschädigung Wertersatz zu leisten. Jedoch ist in diesem Fall häufig eine Entreicherung gegeben. Hieraus resultiert dann häufig das Problem der Saldotheorie.

(P) Grundsätze der aufgedrängten Bereicherung (kann auch bei § 818 III angesprochen werden)

Sofern der Bereicherungsgläubiger Wertersatz für Verwendungen auf eine Sache fordert (insbesondere über § 951), kann der Bereicherungsschuldner (idR dann der Eigentümer) sich gegebenenfalls auf die Grundsätze der aufgedrängten Entreicherung berufen. Danach ist nicht der obj. Wert zu ersetzen, sondern nur der Wert der für den Schuldner auch subjektiv „wertvoll“ sind. Bsp.: Verwendungen erhöhen zwar den Wert des Objekts um 100 T€, bei einer Vermietung rentieren sich aber nur 50 T€ und der Schuldner will das Objekt nicht veräußern, sondern vermieten.

Beachte Sonderfall 816 I 1: nach § 816 I 1 muss nicht nur der objektive Wert, sondern das gesamte Erlangte herausgegeben werden (BGH, sehr str.; siehe Palandt § 816 Rn. 23/24). Für die Herausgabe des objektiven Werts könnte die systematische Stellung vor § 818 I, II BGB sprechen. Dagegen wird eingewandt, dass § 816 I 1 insoweit lex specialis wäre und dem Wesen des Bereicherungsrechts die Wertabschöpfung auch im Hinblick auf den Gewinn entsprechen würde.

3. Entreicherungseinrede, § 818 III

(P) Begriff der Entreicherung

§ 818 III beschränkt die Haftung auf, das was von der Bereicherung noch vorhanden ist bzw. fortbesteht. Für die Entreicherung ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Empfang des Erlangten und dem Vermögensverlust erforderlich; ohne die Bereicherung dürfte also der Vermögensverlust nicht erlitten worden sein. Ferner darf es für den Vermögensverlust kein Äquivalent bekommen. Damit sind die Fälle der Entreicherung letztlich selten

Bsp.: Verlust und Beschädigung ohne durchsetzbare Ausgleichs- bzw. Versicherungsansprüche; sog. Luxusausgaben (die man ohne die Bereicherung nicht gemacht hätte) und für die es keinen Vermögenszuwachs gibt (Reisen, Essen gehen)

Folge - (P) Saldotheorie (siehe unten)

4. Verschärfte Haftung nach §§ 819, 820, 818 IV

(P) Bösgläubigkeit bei § 819 I

§ 819 I verlangt positive Kenntnis, d.h. Kenntnis der Tatsachen + Kenntnis der Rechtslage, aber: bei letzterem genügt das bewusste Sichverschließen vor der Rechtslage (*Sylterhausgrundstücksfall: BGH NJW 1996, 2652*)

(P) Was sind Vorschriften i. S. d. § 818 IV

1. §§ 292, 987 ff.
2. § 291
3. § 285 (h.L./BGH)
- d. § 276 „Beschaffung“ insb.: Geldschulden, str. (Verschulden dann nicht erforderlich)

Nach BGH (und wohl auch hM) verweist § 818 IV (auch über § 819 I) generell auf § 276 BGB in der Art, dass der Bereicherungsschuldner ein generelles Beschaffungsrisiko nimmt, dh: sofern die Voraussetzungen von § 819 I BGB gegeben sind, kann sich der Bereicherungsschuldner niemals (!) auf Entreicherung berufen

Beachte: Doppelfunktion des § 819

- a) eigene Anspruchsgrundlage auf Wertersatz bzw. Nutzungen (§ 292) oder Zinsen (§ 291 BGB) bzw. das stellv.commodum (bei § 285 BGB)
- b) Ausschluss des Entreicherungseinwandes bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen

(P) Minderjährige / „Flugreisefall“ / Schwarzfahren in öffentlichen Verkehrsmitteln

Im Rahmen des Schwarzfahrens in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Flugreisefall ist zunächst eine Einordnung als Leistungs- oder Eingriffskondition vorzunehmen. Das Erlangte etwas ist dabei überzeugenderweise die Beförderungsleistung. Im Flugreisefall erscheint eine Leistungskondition überzeugend (so auch der BGH allerdings ohne nähere Begründung. Aus der objektivierten Empfän-

gersicht ist dem blinden Passagier klar, dass der Fluganbieter aufgrund der gravierenden Zugangskontrollen davon ausgeht, dass alle Personen im Flugzeug ein gültiges Ticket haben und folglich an diese leisten (also die vermeintliche Verbindlichkeit) erfüllen möchte (aA ebenso gut vertretbar). Da es in öffentlichen Verkehrsmitteln diese Zugangskontrollen nicht in derart gibt erscheint es zunächst naheliegender aus der objektivierten Empfängersicht eine Leistung an blinde Passagiere abzulehnen. Da aber der Anbieter mit allen Personen einen Vertrag schließen möchte, um regelmäßig nach den allgemeinen Beförderungsbedingungen ein erhöhtes Entgelt fordern zu können, erscheint es mE überzeugender auch hier aus der objektivierten Empfängersicht letztlich eine Leistung anzunehmen.

Im Rahmen des § 818 ist dabei der reisende Minderjährige regelmäßig entreichert. Fraglich erscheint jedoch, ob er aufgrund von § 819 I verschärft haftet. Dies setzt positive Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund voraus. Dabei stellt sich die Frage, ob auf die gutgläubigen Eltern (Wertung des § 166 BGB) oder auf den in der Regel bösgläubigen und einsichtsfähigen Minderjährigen (Wertung des § 828 BGB) abzustellen ist. Da die Leistungskondition grds. vertragsähnlich ist, erscheint § 166 überzeugend. Hingegen ist die Eingriffskondition eher deliktsähnlich, so dass § 828 BGB heran zu ziehen wäre. Sofern man formell eine Leistungskondition annimmt, würde man grds. auf die gutgläubigen Eltern abstellen und eine Entreicherung bejahen. Da dem Verhalten aber eine Straftat (§ 265a StGB) zugrunde liegt, erscheint die deliktische Wertung auf den ersten Blick überzeugend. So hat es auch der BGH im Flugreisefall entschieden, der folglich eine Pflicht zum Wertersatz für die Beförderungsleistung angenommen hat.

Allerdings muss man dem entgegenhalten, dass die Wertung des § 828 BGB ist, dass einsichtsfähige Minderjährige deliktisch für kausale Schäden haften. Da es einen kausalen Schaden des Anbieters in diesem Fall regelmäßig nicht gibt, würde man über die Wertung des § 828 BGB eine quasi deliktische Haftung ohne Schaden begründen, was nicht zu überzeugen vermag. Insofern scheint die Wertung des § 166 BGB letztlich überzeugend. Da die Eltern gutgläubig sind, scheidet eine verschärfte Haftung nach § 819 I BGB aus, so dass der Minderjährige keinen Wertersatz für die Beförderungsleistung zu leisten hat (aA natürlich ebenso gut vertretbar).

VIII. Abwicklung bei gegenseitigen Verträgen, §§ 812 ff.

1. Gesetzliche Ausgangslage

→ bei einem vollzogenen unwirksamen Austauschvertrag entstehen zwei selbstständige Bereicherungsrechtsansprüche (Zwei-Konditionen-Theorie)

→ Verknüpfung über §§ 273 oder 387 ff.

aber: unbillig, wenn sich eine Partei auf Entreicherung berufen kann (§ 818 III BGB)
(Risiko des Untergangs trüge die Partei, die die Sache nicht im Besitz hat)

2. Saldotheorie (BGH/hM)

→ auch bei der Rückabwicklung muss das (*S*) *faktische Synallagma* berücksichtigt werden:

(1.) Gleichartige Leistungen werden automatisch saldiert

→ es besteht von vornherein nur ein Bereicherungsanspruch der überschießenden Partei.

Es kommt insofern zu einer „automatischen Aufrechnung“ aller über §§ 812 ff. herauszugebenden Posten), ohne das man die Aufrechnung erklären müsste.

Beachte: erst nach der Saldierung ist Aufrechnung mit anderen Anspr.mögl.(BGH ZIP 2000,1582)

(2.) Ungleichartige Leistungen können nur Zug-um-Zug verlangt werden

Diese Rechtsfolge kann ohnehin über § 273 BGB aller Regel herbeigeführt werden. Jedoch muss man sich (wie bei § 348 BGB) nicht einmal auf die Einrede des § 273 BGB berufen.

(3.) Der Wert der Entreicherung wird auch zum Abzugsposten beim eigenen Aktivanspruch

Dies ist die entscheidende Aussage der Saldo-T. Sofern man von zwei gegeneinander gerichteten Konditionsansprüchen ausgeht, muss derjenige, der sich beim Passivanspr. als Bereicherungsschuldner auf Entreicherung beruft, bei seinem Aktivanspr. als Bereicherungsgläubiger diese Entreicherung abziehen lassen. Jede Partei soll insofern nur so viel zurückverlangen können, wie sie selbst herausgeben kann (Saldierung erfolgt unabhängig von § 818 III).

(4.) Ausnahmen:

- (1) Keine Saldotheorie zu Lasten Nichtvollgeschäftsfähiger
- (2) Keine Saldotheorie zugunsten verschärft Haftender; insb. Arglist (Bsp.: Der Käufer muss sich bei seinem Kondiktionsanspruch gegen den arglistig täuschenden Verkäufer auf Kaufpreisrückzahlung gerade nicht die eigene Entreicherung (bspw. Beschädigung der Kaufsache abziehen lassen.)
- (3) Keine Saldotheorie bei mangelbedingter Entwertung des Vertragsgegenstandes, wenn der Verkäufer / Unternehmer bei Gültigkeit des Vertrages nach den Gewährleistungsrechten dafür einzustehen hätte.
- (4) Keine Saldotheorie ggü einer bewucherten Partei (BGH NJW 2001, 1127)

III. Modifizierte Zwei-Konditionen-Theorie

Fortführung der Saldo-T., wenn nur ein Ber-Anspr. besteht, da nur eine der Parteien geleistet hat.

- Saldotheorie versagt, wenn eine Partei vorgeleistet hat und der geleistete Gegenstand ersatzlos untergeht (kein Abzug / Saldierung möglich)
- teleologische Reduktion von § 818 III: eine Partei darf sich nicht auf § 818 III berufen, wenn sie den Untergang des Gegenstandes zurechenbar (§§ 104 ff. BGB) verursacht hat (teilweise wird auch Verantwortlichkeit gefordert)
- dann muss die Partei, welche sich durch diese Wertung nicht auf § 818 III berufen kann, Wertersatz bis zur Höhe des Werts der eigenen Gegenleistung leisten (dies entspricht wirtschaftlich dem Ergebnis der Saldo-T.)

Dies erscheint aber dann unbillig, wenn man die Saldo-T. nicht angewendet hätte (Ausn.(1)-(4) s.o.)

(P) Kumulation der Wertung:

Treffen entgegenstehende Wertungen zusammen (bspw.: Arglist des Verkäufers und grob fahrlässige Beschädigung des Gegenstandes durch den Käufer), wendet der BGH die Saldo-T. wegen der Arglist nicht zu Gunsten des Verk. an. Dies hätte eigentlich zur Folge, dass man eine reine Zwei-Konditionen-Lösung hätte. Hierbei könnte der Käufer sich auf Entreicherung berufen, da diese grds. unabhängig von einem (groben) verschulden greift. Dies erscheint jedoch unbillig, da dann die grobe Fahrlässigkeit des Käufers überhaupt keine Berücksichtigung finden würde. Dies widerspricht auch der vertraglichen Wertung des § 346 III Nr. 3 BGB (nach welchem der Käufer eine „Entreicherung“, welche nicht aufgrund von Zufall oder seiner *diliquentia quam in suis* eintritt, ersetzen muss). Insofern ist nach dem BGB die Entreicherung des Käufers eingeschränkt. Der Anspruch des Käufers wird dann zwar nach § 242 BGB gekürzt; jedoch nicht in Höhe der vollen Entreicherung (Quotelung).